

Friedrich
Gunesch

Das Verhältnis von Staat und Kirche im Lichte des neuen Kultusgesetzes¹

Vorbemerkungen

Daß das neue Kultusgesetz nach ganzen 16 Jahren endlich verabschiedet worden ist (13. Dezember 2006), ist schon fast ein Wunder, hat es immerhin fünf Entwürfe gegeben, die in verschiedenen Phasen erarbeitet, fertiggestellt, dann auf Eis gelegt, zurückgezogen oder abgewiesen worden sind. So hatte nämlich das damalige Staatssekretariat für Kulte bereits am 4. September 1990 zu einer ersten Sitzung im Blick auf die Erarbeitung eines Entwurfes für ein neues Kultusgesetz eingeladen. Unzählige Sitzungen, Eingaben, Änderungsvorschläge, gemeinsame Vorgaben mit anderen Schwesterkirchen sind gefolgt. Dazu harte Auseinandersetzungen mit den Vertretern der orthodoxen Kirche, den Freikirchen und den Vertretern des rumänischen Staates, dann Enttäuschungen, lange Auszeiten. Und jetzt ist es dennoch soweit.

Zum Werdegang dieses von den Kirchen, aber auch von jeder Regierung reklamierten nötigen Gesetzes kann noch gesagt werden, daß die Haupthemmschuhe nicht nur im Anspruch der Majoritätskirche lagen, als nationale Kirche und damit als Staatskirche zu gelten, sondern auch in der Vermischung von Inhalten, die von den Kirchen von Rechts wegen eingefordert, aber keinen Platz in einem Kultusgesetz finden konnten. So konnten verständlicherweise weder die Rückgabe von kirchlichem Eigentum noch die steuer und fiskaltechnischen Erwartungen über das Kultusgesetz, sondern nur über die entsprechenden speziellen Gesetze geregelt werden.

¹ Erstmals abgedruckt in: LKI – Landeskirchliche Information. Amtliches Informationsblatt des Landeskonsistoriums der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien, Jg. XVIII, Nr. 4, 28. Februar 2007. Leicht gekürzt erneut abgedruckt in: G2W, Nr. 5/2007, S. 12f.

Positiv kann gesagt werden, daß es immer wieder und auch im Fall des letzten Entwurfs Kompromißbereitschaft der Teilnehmer gegeben hat, daß die Kirchen ständig an dem Prozeß beteiligt worden sind und vor allem daß es dieses Gesetz jetzt überhaupt gibt. Es ist sicherlich nicht perfekt. Aber es ist ein akzeptables Rahmengesetz, das das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regelt und damit den Anachronismus aufhebt, mit einem Kultusgesetz aus dem Jahr 1948 zu leben und zu arbeiten.

Prinzipien und Struktur

Das neue Kultusgesetz geht von der Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus, mit anderen Worten von der Religions- und Bekenntnisfreiheit, als einem Grundrecht des Menschen, gemäß dem Grundgesetz und den internationalen Abkommen (Art. 1). Damit darf niemandem dieses Grundrecht verwehrt, noch kann eine Person aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit verfolgt werden. Zu der Glaubensfreiheit gehört demnach auch die Freiheit, seinen Glauben auszuüben und in überkommenen Formen und Riten zu praktizieren (Art. 2).

Diese Freiheit wird nur dann eingegrenzt, wenn sie gegen die gesetzlichen Bestimmungen, gegen die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Moral verstößt.

In diesem I. Kapitel, das unter dem Titel „*Allgemeine Bestimmungen*“ steht, werden diese Grundfreiheiten näher bestimmt und entsprechend auf die Kirchen und religiösen Gemeinschaften übertragen.

Wichtig ist hierbei die Denomination der Subjekte, die diesem Gesetz unterstehen, und zwar:

1. Kulte (Kirchen)
2. religiöse Vereine
3. religiöse Vereinigungen.

Die ersten beiden aufgezählten Institutionen sind juristische Personen, während die religiösen Vereinigungen diesen juristischen Charakter nicht, d. h. keine Rechtsfähigkeit, haben.

Neu ist in diesem Kultusgesetz die Bestimmung in Art. 5 (4) und (5), die den Datenschutz betreffen und aussagen, daß Daten betreffend Religionszugehörigkeit nur nach Zustimmung der betreffenden Person verwendet werden dürfen.

Verhältnis Kirche – Staat

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland z. B., wo das Verhältnis zwischen Kirche und Staat durch einen Staatskirchenvertrag geregelt ist, ist in Rumänien, aber auch in vielen anderen westlichen und östlichen Ländern Europas dieses Verhältnis durch ein Kultusgesetz geregelt.

So kommt auch im neuen Kultusgesetz dieser Regelung die bedeutendste Stelle zu. Das umfangreiche Kapitel II steht unter der Überschrift „*Die Kulte*“ und ist in fünf Abschnitte gegliedert:

- 1) Verhältnis zwischen Staat und Kirche
- 2) Gründung eines Kultes (Kirche)
- 3) Personal
- 4) Eigentum
- 5) Konfessioneller Unterricht.

Die Bezeichnungen in deutscher Sprache sind nicht wortwörtlich, sondern sinngemäß durchgeführt worden.

In Kap. II, Abschnitt 1, anerkennt der Staat die Rolle der Kirche in der Gesellschaft und sieht die Kirchen als soziale Partner an.

Der Kompromiß in Art. 7 (2) beläßt die Rumänische Orthodoxe Kirche als einzige *expressis verbis* genannte Kirche, wobei juristisch, aber auch grammatikalisch die Formulierung „und die anderen vom Staat anerkannten Kirchen“ diese Kirchen der orthodoxen Kirche gleichstellt. Wenn man zur Kenntnis nimmt, daß die orthodoxe Kirche 85 % der Gläubigen hat und es die Gewißheit – zumindest die gesetzliche – gibt, daß vor dem Gesetz alle Kirchen gleich sind, kann man damit leben.

Eine positive Errungenschaft des Kultusgesetzes ist, daß oft auf die eigenen Statuten verwiesen wird, so daß das Kultusgesetz nicht in die internen Lebensformen der Kirchen eingreift, sondern in einem demokratischen Staat nur die Rahmenbedingungen für ein gutes Funktionieren der Kirchen schafft.

Damit wird ein wichtiger Schritt getan, um den Kirchen die lebensnotwendigen Rechte zu gewähren wie:

- die Dienstherrnenfähigkeit,
- die Disziplinargewalt,
- die Autonomie und die Organisationsgewalt,
- *res sacrae*,
- das Parochialrecht und
- andere Privilegien.

Art. 8 definiert die Kirchen als juristische Personen „de utilitate publică“ (Gemeinnützigkeit). Diese Rechtsstellung bezieht sich auf die Sozialstaatlichkeit der Kirchen und anerkennt damit den Beitrag der Kirchen im sozialen und diakonischen Bereich wie auch in der Erziehung und Bildung.

Im Blick auf den juristischen Status der anerkannten Kirchen hat es ein langes und zähes Ringen gegeben, weil beispielsweise im alten Kultusgesetz Nr. 177/1948 die Kirchen wie auch ihre untergeordneten Einheiten als „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ galten. Dieses hatte sicher keinen greifbaren juristischen Inhalt, und man wurde staatlicherseits ähnlich wie die Konsumgenossenschaften behandelt. Ausgehend vom deutschen Körperschaftsrecht hat unsere Kirche versucht, diesen öffentlich-rechtlichen Charakter zu erringen, wobei wir auf starken Widerstand der Freikirchen, der katholischen Kirchen, aber auch des Staates gestoßen sind. Mit der Unterstützung durch die rumänische orthodoxe Kirche konnten wir schließlich die sozialen Leistungen der Kirchen unterstreichen und – wenn auch nicht direkt genannt – das Subsidiaritätsprinzip anklingen läßt.

In diesem Sinn wird auch die Partnerschaft zwischen Kirche und Staat angesprochen, die ihren Niederschlag in gemeinsamen Verträgen finden kann (Art. 9,5), was sicher nicht einem Staatskirchenvertrag oder einem Konkordat entspricht.

Die Förderung durch den Staat, sowohl was den Beitrag zu den Gehältern als auch für die kirchlichen Bauten betrifft, ist ein weiterer Streitpunkt gewesen. Während manche Freikirchen eine totale Trennung von Staat und Kirche nach französischem Modell einforderten, haben die historischen Kirchen ihr hergebrachtes Recht, das auf die Abschaffung des Zehnten und den Einzug der kirchlichen Liegenschaften gründet, beansprucht.

Ein weiterer wichtiger Hinweis betrifft die Steuerbegünstigung der Kirchen (Art. 10), aber auch vornehmlich die Möglichkeit, die Kirchenbeiträge von der Steuer abzusetzen. Freilich müssen hier noch konkrete gesetzliche Bedingungen geschaffen werden, und eine solche Regelung wird sicher Grenzen haben. Wie immer, bei den vergleichsweise kleinen Kirchenbeiträgen in unserer Kirche, wäre die Umsetzung dieses Artikels (Art. 10,2) ein wesentlicher Schritt im Blick auf die Erlangung der finanziellen Unabhängigkeit der Kirche und ihrer Gemeinden. Sich jetzt schon darauf zu freuen wäre sicherlich verfrüht.

Art. 13 bezieht sich auf den gegenseitigen Respekt und die Verständigung zwischen den Kirchen und hat für großes Aufsehen gesorgt, wobei ich persönlich den Text gut finde, aber auch die Gefahr sehe, daß die Inkriminierung der Mißachtung der religiösen Symbole unter Umständen den inter-

konfessionellen Dialog verbaut oder leichtfertig dem grundlosen Streit zwischen verschiedenen Kirchen dienen kann.

Die Gründung von neuen Kulturen, in Kapitel II, Abschnitt 2, ist für unsere Kirche nur insoweit interessant, als sie ihren Namen schützen lassen muß. Sicher kann man hier auch in den kritischen Chor der vielen in- und ausländischen Vereine, NGOs und mancher Freikirchen einstimmen. Der Kompromiß betreffend wenigstens 0,1 % der Mitglieder einer neuen Kirche kann kritisch betrachtet werden. Immerhin waren 89 % der gesetzlich zugelassenen Kulte und Kirchen damit einverstanden. In Deutschland gilt hierfür die 1-Promille-Grenze, wobei sie sich natürlich auf jeweils ein Bundesland bezieht.

In Kap. II, Abschnitt 3, unter der Überschrift „*Personal*“, wird zunächst die Unabhängigkeit der Kirchen betreffend die Anstellung ihrer Mitarbeiter, die eigene Disziplinargerichtsbarkeit wie auch das Beichtgeheimnis stipuliert (Art. 23 und 26).

Ferner besteht die gesetzliche Möglichkeit der Einrichtung und weiteren Betreibung einer eigenen Pensionskasse, die zwar die Grundprinzipien der staatlichen Sozialversicherung beachten muß, sich aber ansonsten im wesentlichen an ihren eigenen Satzungen ausrichtet.

Schließlich garantiert Art. 25 die Befreiung vom Militärdienst für das geistliche Personal der Kulte.

Im nächsten Abschnitt 4 des Kapitels II finden sich einige wenige Verfügungen betreffend das Eigentum (Patrimonium). Wichtig ist hier der Schutz der sakralen Güter (res sacrae) wie auch die Möglichkeit, die unrechtmäßig enteigneten sakralen Güter wieder zurückzuverlangen.

Kritik ist an den Bestimmungen von Art. 28 betreffend die kirchlichen Friedhöfe laut geworden. Vornehmlich Freikirchen befürchten, daß diese Bestimmungen erstens zu ungenau sind, zweitens einen ungerechten Umgang in der Vergabe von Grabstellen zulassen und eine Schikane gegen die Kulte ermöglichen, die keinen Friedhof vor Ort haben oder wo auf unbestimmte Zeit kein Gemeindefriedhof eingerichtet wird. Daß sogar hier, wo es sich eigentlich um die „letzten Dinge“ handelt, das Wort „Proselytismus“ gefallen ist, zeugt von den Spannungen zwischen den Kirchen, die wohl auch nicht so leicht überwunden werden können.

Im weiteren Verlauf dieses Abschnitts wird als Novum, aber doch recht dürftig, etwas über das Copyright bzw. über das Exklusivrecht der Kulte, die benötigten Kultgegenstände herzustellen, ausgesagt (Art. 29). Im ersten Fall handelt es sich um die freie Nutzung von musikalischen Werken in ihrer Aktivität, und im zweiten Fall ist die „gesetzliche“ Einschränkung zu beachten, nach der die exklusive Herstellung von Kultgegenständen (etwa Kerzen) gegen das europäische Recht verstößt.

Der letzte Artikel (Art. 31) dieses 4. Abschnitts verfügt über das Kirchenvermögen im Fall von Schenkungen, Kirchengaustritten, Erlöschon oder Auflöson eines Kults sowie im Fall eines Rechtsstreits. Dabei wird zunächst festgelegt, daß bei freiwillig erbrachten Beiträgen – wie etwa Kirchenbeiträgen, Schenkungen oder Hinterlassenschaften –, kein Rechtsanspruch auf Rückgabe besteht. Diese Güter, wie auch andere rechtlich erworbene Güter, werden in das Patrimonium (Eigentum) der Kirche einverleibt, so daß auch im Fall von Kirchengaustritten oder beim anderweitigen Verlassen der Kirche kein Rechtsanspruch auf Rückgabe bestehen kann (Art. 31,2).

Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kirchen betreffend Eigentumsfragen sind – so die gemeinsame Einigung nicht erfolgt – die staatlichen Gerichte zuständig (Art. 31,3).

Schließlich verfügt Art. 31 (4), daß bei der Auflösung einer Kirche oder bei Aberkennung ihres Rechtsstatus das Eigentum entsprechend den Bestimmungen der eigenen Satzungen zu verwenden ist.

Im fünften und letzten Abschnitt dieses Kapitels (Kap. II, Abschnitt 5) wird die Institution der konfessionellen Schulen und des Religionsunterrichtes in den staatlichen Schulen behandelt. Lange Zeit ein Zankapfel im Disput zwischen den verschiedenen Kirchen, ist dieses wohl der Kompromiß, zu dem das Attribut „faul“ am besten paßt.

Nach zähem Ringen hat auch schon beim vorletzten Entwurf des Kultusgesetzes die indikativische Formulierung im Blick auf die finanzielle Unterstützung der konfessionellen Schulen durch den Staat letztendlich Anwendung gefunden. Wie im Jahr 2004, so ist auch diesmal – und damit definitiv – nur die Möglichkeit der Finanzierung durch eine „Kann-Bestimmung“ festgehalten (Art. 39,2 und Art. 37). Dazu kommt der Verweis auf das bestehende Gesetz, und zwar das Unterrichtsgesetz, so daß hier wenig Spielraum bleibt, aber auch die Subsidiarität in weite Ferne gerückt ist. Insofern muß gefragt werden, wo und wie die eingangs erwähnte Partnerschaft Staat – Kirche konsequent durchgehalten wird.

Unsere Kirche ist zwar von den Bestimmungen betreffend die konfessionellen Schulen nicht betroffen, aber in Solidarität mit den anderen Schwesterkirchen sind wir ebenfalls über die ohne Ab- oder Rücksprache mit den Kirchen erfolgte Änderung enttäuscht, die eine Finanzierung der konfessionellen Schulen durch den Staat illusorisch erscheinen lassen. Für eine solche vorherige Rücksprache galt ein Versprechen des Staatssekretariats für Kulte. Daß dieses von der Änderung, die sicher auch übersehen werden kann, nichts gewußt hat, ist eher unwahrscheinlich, auch wenn die Änderung im Abgeordnetenhaus oder schon vorher in der Fachkommission vorgenommen worden ist.

Die Bestimmungen betreffend den Religionsunterricht in den staatlichen Schulen entsprechen dem Unterrichtsgesetz und geben eine Praxis wieder, die sich seit 1990 etabliert hat. Darum muß nicht näher darauf eingegangen werden.

Kapitel III des Gesetzes behandelt die religiösen Vereine. Wahrscheinlich eher unbedeutend für unsere Kirche soll auf die Gründungsvoraussetzungen, die Genehmigungsprozedur und das Prozedere betreffend der Einschreibung solcher Vereine hier nicht weiter eingegangen werden.

Zu erwähnen wäre lediglich, daß verschiedene Menschenrechtsorganisationen vor allem dagegen protestiert haben, daß das neue Kultusgesetz bei der Gründung eines religiösen Vereins eine Mindestmitgliederzahl von 300 rumänischen Staatsbürgern vorsieht. In Deutschland sind dafür wenigstens zwei Personen nötig.

Die Bestimmungen betreffend die Umgestaltung bestehender Vereine in religiöse Vereine nach dem Kultusgesetz wie auch die Verfügungen über das Auflösen solcher religiöser Vereine vor Gericht werden in diesem Referat übergangen.

Die Schlußbestimmungen des Kapitels IV sollen gebührend Beachtung finden.

Zum einen ist es nun eindeutig, daß mit dem Datum des Erscheinens im Amtsblatt das alte Kultusgesetz Nr. 177/1948 wie auch alle diesem neuen Kultusgesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden (Art. 51).

Zweitens gibt es gemäß dem Anhang des Gesetzes heute 18 Kulte und Kirchen (Art. 49,1).

Für alle diese Kulte gilt die Verpflichtung, innerhalb von 12 Monaten ihre eigenen Statuten, in unserem Fall die Kirchenordnung aus dem Jahr 1997, zur Genehmigung vorzulegen. Das bedeutet für die Evangelische Kirche A. B. in Rumänien, daß die Arbeitsgruppe für Fragen der Kirchenordnung, die Ausschüsse des Landeskonsistoriums, das Landeskonsistorium und schließlich die Landeskirchenversammlung unsere Kirchenordnung überprüfen und die nötigen Änderungen vornehmen müssen. Dafür kann entweder die 74. Landeskirchenversammlung dienen, die voraussichtlich Ende November 2007 einberufen wird, oder eine außerordentliche Landeskirchenversammlung. Es ist jedoch auch möglich, daß das Landeskonsistorium diese Verantwortung übernimmt und in der gebotenen Zeit bzw. so schnell als möglich die Kirchenordnung vorlegt, damit diesem Rechtsvakuum schnell ein Ende gesetzt wird. Sollte es sich – wie vorauszusehen ist – um geringfügige Änderungen handeln, könnte die ordentliche nächste Landeskirchenversammlung den Beschluß des Landeskonsistoriums zur Kenntnis nehmen.

Schlußbemerkung

Ich glaube, daß die Kirchen in Rumänien im allgemeinen mit diesem neuen Kultusgesetz zufrieden sein können. Es ist an andere europäische Kultusgesetze und an die europäische Gesetzgebung angepaßt worden. Daß die Kirchen in demokratischer Weise direkt am Projekt mitarbeiten konnten, ist genau so wichtig wie auch die Schlußbestimmung in Art. 50, gemäß welcher alle Änderungen oder Ergänzungen des Kultusgesetzes nur mit der vorherigen Konsultation der anerkannten Kulte erfolgen.

Wünschenswert bleibt zum Schluß, daß das Gesetz gut und korrekt angewendet wird und daß keine kollateralen Gesetze oder Durchführungsbestimmungen dem Buchstaben und dem Geist des neuen Kultusgesetzes zuwiderlaufen oder das Gesetz sogar aushöhlen.